

749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Handelsausschusses

im Sinne des § 24 Absatz 2 Geschäftsordnungsgesetz

über das Volksbegehren betreffend die Aufhebung des Atomsperrgesetzes vom 15. Dezember 1978 (563 der Beilagen)

Am 12. Juni 1980 wurde beim Bundesministerium für Inneres ein Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens, das auf die Aufhebung des Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich gerichtet ist, eingebracht.

Dem Antrag wurden 33 388 gültige Unterstützungserklärungen angeschlossen.

Da der Einleitungsantrag mehr als die im Volksbegehrengesetz 1973 geforderten 10 000 Unterstützungserklärungen aufwies, hat der Bundesminister für Inneres mit Entscheidung vom 24. Juni 1980, dem Einleitungsantrag stattgegeben und den Zeitraum vom Montag, dem 3. November 1980, bis einschließlich Montag, dem 10. November 1980, als Eintragungsfrist festgesetzt; als Stichtag wurde der 10. Oktober 1980 bestimmt.

Gemäß den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 des Volksbegehrengesetzes 1973 hat die Hauptwahlbehörde in ihrer Sitzung vom 18. November 1980 auf Grund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sowie ihrer eigenen Akten das Ergebnis des Eintragungsverfahrens für das erwähnte Volksbegehren festgestellt. Demnach betrug die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen insgesamt 421 282, das sind 8,04% der Stimmberechtigten.

Die Hauptwahlbehörde hat daher auf Grund des oberwähnten Eintragungsergebnisses festgestellt, daß ein Volksbegehren für die Erlassung eines Bundesgesetzes, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 676, über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in

Österreich, im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt und das Ergebnis am 21. November 1980 gemäß § 16 Abs. 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlaublichbar.

Die Bundesregierung hat daraufhin das Volksbegehren dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1980 das Volksbegehren dem Handelsausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Beratung zugewiesen, der nach einer Berichterstattung durch den Abgeordneten Egg in seiner Sitzung am 10. Dezember 1980 die Beratungen aufgenommen und einstimmig die Einsetzung eines zwölfgliedrigen Unterausschusses beschlossen hat.

Dem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Doktor Heindl, Köck, Dr. Erich Schmidt, Dr. Steyrer, Teschl und Wille, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. Löffler, Dr. Marga Hubinek, Dkfm. DDr. König, Staudinger und Dr. Wiesinger, sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix an. An einem Teil der Beratungen nahm anstelle des Abgeordneten Wille Abgeordneter Dr. Nowotny, anstelle des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer Abgeordneter Hochmair bzw. Abgeordneter Tonn, anstelle des Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König bzw. anstelle der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek Abgeordnete Ingrid Tichy-Schreder, anstelle des Abgeordneten Teschl Abgeordnete Dr. Hilde Hawlicek teil.

Der Unterausschuß hat sich noch am gleichen Tag konstituiert und den Abgeordneten Staudinger (ÖVP) zu seinem Obmann, den Abge-

2

749 der Beilagen

ordneten Dr. Heindl (SPÖ) zu seinem Obmann-Stellvertreter und den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix (FPÖ) zum Schriftführer gewählt.

Der Unterausschuß des Handelsausschusses zur Behandlung des obzitierten Volksbegehrens hat in seiner ersten Sitzung eine Diskussion über den Modus procedendi abgeführt und die Behandlung der für eine Entscheidungsfindung notwendigen Fragenbereiche festgelegt.

Zu einigen dieser Fragenbereiche sind dem Unterausschuß Gutachten zugegangen, über die in den Sitzungen am 27. Jänner 1981, 17. Feber 1981, 29. April 1981 und 3. Juni 1981 Beratungen stattgefunden haben. Eine Wertung der vorliegenden Gutachten durch den Unterausschuß war bisher nicht möglich.

In seiner Sitzung am 3. Juni 1981 hat der Handelsausschuß einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der Verhandlungen, den

Abgeordneter Staudinger seitens des Unterausschusses erstattete, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den Umstand, daß auf Grund der Geschäftsordnung dem Nationalrat bis spätestens 11. Juni 1981 ein Bericht des Handelsausschusses vorzulegen ist, jedoch die endgültige Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen noch nicht möglich ist, schlägt der Handelsausschuß vor, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Als Berichterstatter für das Plenum des Nationalrates wurde der Abgeordnete Dr. Erich Schmidt gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen im Sinne des § 24 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz erstatteten Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1981 06 03

Dr. Erich Schmidt
Berichterstatter

Staudinger
Obmann